



Wissenswertes

Ab 2012 gelten neue EU-Schwellenwerte

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1251/2011 vom 30. November 2011 zur Änderung der Richtlinie 2004/17/EG, 2004/18/EG und 2009/81 des Europäischen Parlaments und des Rates hat die EU-Kommission neue Schwellenwerte veröffentlicht, ab denen europaweite Vergabeverfahren nach dem 1. Januar 2012 durchzuführen sind. Alle zwei Jahren werden die Schwellenwerte qua EU-Verordnung entsprechend den Sonderziehungsrechten angepasst. Die Sonderziehungsrechte hängen vom Euro-Kurs ab, dessen jüngste Entwicklung zu erhöhten Werten geführt hat.

Baufträge:	5.000.000 Euro (netto)
Liefer- und Dienstleistungsaufträge:	200.000 Euro (netto)
Liefer- und Dienstleistungsaufträge der obersten und oberen Bundesbehörden und vergleichbarer Bundeseinrichtungen:	130.000 Euro (netto)
Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Geltungsbereich der Sektorenrichtlinie (Energie-, Trinkwasserversorgung und Verkehr):	400.000 Euro (netto)
Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Geltungsbereich der Verteidigungs- und Sicherheitsvergaberichtlinie:	400.000 Euro (netto)

In Deutschland gelten die Schwellenwerte für Vergaben nach der VOB/, der VOL/A und der VOF erst dann, wenn die Vergabeverordnung VgV entsprechend geändert wurde. Solange müssen die Vergabestellen die bislang geltenden niedrigeren Schwellenwerte beachten. Ein Sonderfall stellt der Sektorenbereich dar: Hier gelten die EU-Schwellenwerte unmittelbar, da die Sektorenverordnung dynamisch darauf verweist.

Die neuen EU-Schwellenwerte können im Internet abgerufen werden unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:319:0043:0044:DE:PDF>.

EU-Richtlinie zu Vergaben in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit umgesetzt

Am 14. Dezember 2011 ist das Gesetz zur Änderung des Vergaberechts für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit in Kraft getreten (Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr. 64 am 13. Dezember 2011). Damit ist die EU-Verteidigungsvergaberichtlinie auf dem Weg in Deutschland endgültig umgesetzt zu werden - Vorgabe war eigentlich der 21. August 2011. Ziel der Richtlinie ist eine stärkere Beachtung wettbewerblicher Auftragsvergaben in diesem Bereich. Mit dem vorgelegten Gesetz wird das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen GWB geändert. Hier werden Vorschriften über die Anwendung des Kartellvergaberechts auf Aufträge aus den Bereichen Verteidigung und Sicherheit sowie die Anpassung von Bestimmungen über das Nachprüfungsverfahren sowie das Vergabeverfahren eingefügt. Außerdem ist als Folgeregelung die Ausnahme verteidigungs- und sicherheitsrelevanter Aufträge vom Anwendungsbereich der Sektorenverordnung SektVO und der Vergabeverordnung VgV vorgesehen. Die Ausnahmen vom Vergaberecht sind in den §§ 100 – 100c GWB geregelt.

Das Änderungsgesetz kann auf der Internetseite des Bundesanzeiger Verlags abgerufen werden unter http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl.

Transparency Deutschland fordert Rückkehr zu alten Wertgrenzen

Die Antikorruptionsorganisation Transparency Deutschland stellte anlässlich der Ende des Jahres in den Bundesländern auslaufenden Wertgrenzenerlasse am 7. Dezember 2011 erstmals einen umfassenden Forderungskatalog zum Thema „Vergaberecht und Korruptionsbekämpfung“ vor. Transparency Deutschland spricht sich darin entschieden für eine Rückkehr zu den alten Wertgrenzen aus, um das Korruptionsrisiko bei der öffentlichen Auftragsvergabe zu minimieren. Die erhöhten Wertgrenzen ermöglichen es dem öffentlichen Auftraggeber, den Vertragspartner weitgehend frei und ohne transparentes Verfahren auszusuchen und somit von vornherein nur solche Unternehmen zu berücksichtigen, die ihm genehm sind. Das Korruptionsrisiko steigt dadurch erheblich. Transparency Deutschland warnt vor einer Verlängerung der Wertgrenzenerlasse und bezieht sich dabei auch auf einen nicht-öffentlichen Bericht des Bundesrechnungshofes an den Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages. Laut Bundesrechnungshof führte die Lockerung der Wertgrenzen bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen durch die Bundesverwaltung zu Einschränkungen des Wettbewerbs und der Transparenz, die in keinem angemessenen Verhältnis zu den wenigen Vorteilen der Vergaberechtslockerungen stehen. Der Bundesrechnungshof hielt es aufgrund seiner Prüfungserkenntnisse damit für sachgerecht, dass der Bund die Vergaberechtslockerungen nicht verlängert hat. Das Positionspapier „Vergaberecht und Korruptionsprävention“ umfasst neben dem Thema der Wertgrenzenerlasse unter anderem die Forderung der Einführung eines zentralen Korruptionsregisters sowie einer zentralen Veröffentlichungsplattform für öffentliche Ausschreibungen, Ausdehnung der Transparenzpflichten und die Angleichung der Rechtsschutzmöglichkeiten im Unter- und Oberschwellenbereich sowie erweiterte Veröffentlichungspflichten bei beschränkten und freihändigen Vergaben.

Das Positionspapier von Transparency Deutschland kann im Internet abgerufen werden unter <http://www.transparency.de/Positionspapier-Vergaberecht-u.1996.0.html>.

Abschnitte 2 und 3 der VOB/A neu gefasst

Am 2. Dezember 2011 wurden im Bundesanzeiger der zweite und dritte Abschnitt der VOB/A veröffentlicht (2. Dezember 2011, S. 4270 und Beilage Nr. 182a). Der zweite Abschnitt regelt die Vergabe von Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte. Welche konkrete Fassung des zweiten Abschnittes anzuwenden ist, richtet sich allerdings nach der Vergabeverordnung VgV. Gemäß der VgV ist derzeit noch der zweite Abschnitt der VOB/A in der Fassung 2009 anzuwenden. Voraussichtlich soll die VgV im Frühjahr 2012 geändert werden. Erst dann darf der am 2. Dezember veröffentlichte 2. Abschnitt tatsächlich angewendet werden. Der dritte Abschnitt der VOB/A soll die Vorgaben der Richtlinie 2009/81/EG für Vergaben in den Bereichen von Verteidigung und Sicherheit umsetzen. Allerdings soll als Grundlage dafür eine eigenständige Vergabeverordnung für den Bereich von Verteidigung und Sicherheit geschaffen werden.

Auch hier gilt: Bis zum Inkrafttreten der neuen Verordnung darf der neue dritte Abschnitt nicht angewendet werden. Weitere Informationen können im Internet abgerufen werden unter <http://www.vergabe24.de/fileadmin/dateien/Bilder/Aktuelles/Bundesanzeiger.pdf>.

EVB-IT Systemlieferung: Nutzerhinweise und Mustervertrag veröffentlicht

Zu den "Ergänzenden Vertragsbestimmungen für die Beschaffung von IT-Leistungen", kurz EVB-IT, stehen neue Arbeitshilfen zum Abruf bereit. Ab sofort wird das Angebot zu den EVB-IT Systemlieferung – wie zuvor auch schon zu den EVB-IT System – durch Nutzerhinweise und ein ausgefülltes Vertragsmuster ergänzt. Die EVB-IT Systemlieferung regeln den Einkauf von Standardhardware und -software für die öffentliche Hand einschließlich deren Integration und Anpassung. Die Nutzerhinweise erläutern die einzelnen Bestimmungen der Systemlieferungs-AGB und des Systemlieferungsvertrages und geben darüber hinaus Tipps für die Praxis. Das ausgefüllte Vertragsmuster bildet daneben eine für den Anwendungsbereich der EVB-IT Systemlieferung typische Beschaffungssituation ab. Es wurde zudem ein Musterpreisblatt erstellt und die für die EVB-IT Systemlieferung neu eingeführten Nutzungsrechtsmatrizen für die Standardsoftware des Systems beispielhaft ausgefüllt. Erarbeitet wurden die Arbeitshilfen zur EVB-IT Systemlieferung von der AG EVB-IT, einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesinnenministeriums.

Die beschriebenen Nutzerhinweise und der Mustervertrag können auf der Internetseite der Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik abgerufen werden unter http://www.cio.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2011/20110518_evb_it_neue_arbeitshilfen.html?nn=2116516.



Recht

Vergabekammer Thüringen zu fehlenden Unterschriften in VOL-Verfahren

Die Vergabekammer Thüringen hat mit Beschluss vom 5. September 2011 (250-4003.20-3317/2011-E-005-HBN) auf die Frage geantwortet, ob § 19 EG Abs. 2 VOL/A auf fehlende Angebotsunterschriften anwendbar ist. In einem Vergabeverfahren hat ein Landkreis das Einsammeln, Befördern und Verwerten von Altpapier und Verpackungen europaweit im Offenen Verfahren ausgeschrieben. Das Unternehmen, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden sollte, hat ein Formular nicht eingereicht, das laut Angabe der Vergabestelle gestempelt, datiert und rechtsverbindlich unterschrieben werden sollte. Andernfalls gelte das Angebot als nicht abgegeben. Die ausschreibende Stelle bekam eine Rüge von einem Konkurrenzanbieter, in der dieser Umstand als Verstoß gegen das Vergaberecht dargestellt wurde. Da die Vergabestelle darauf bestand, dass die fehlende Unterschrift hätte nachgeholt werden dürfen, leitete das nichtberücksichtigte Unternehmen ein Nachprüfungsverfahren ein. Die Vergabekammer gab diesem Recht. Erklärungen und Nachweise können bis zum Ablauf einer durch den Auftraggeber zu bestimmenden Frist nachgefordert werden. Jedoch stellte die Vergabekammer klar, dass fehlende Angebotsunterschriften nicht dazu gezählt werden. Nach § 19 Abs. 3 b) VOL/-EG werden Angebote ausgeschlossen, die nicht unterschrieben sind beziehungsweise nicht elektronisch signiert wurden. Eine Ermessensausübung ist hier daher nicht vorgesehen.

Der Beschluss der Vergabekammer Thüringen kann im Internet abgerufen werden unter http://www.thueringen.de/de/tlvwa/fachabteilungen/inneres/vergabekammer_vergabeangelegenheiten/kammer_entsch/content.html.



International

Government Procurement Agreement reformiert

In der EU sind die Beschaffungsmärkte seit vielen Jahren offen. In anderen Teilen der Welt werden öffentliche Aufträge vielfach nur an heimische Firmen vergeben. Das WTO-Übereinkommen zum Beschaffungswesen hat ab 1996 die Beschaffungsmärkte in den beteiligten Staaten teilweise liberalisiert. Mit der kürzlich beschlossenen Reform werden die Marktzugangsmöglichkeiten spürbar ausgeweitet. Auch die USA und Japan haben einer weiteren Marktöffnung zugestimmt. Das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen ist ein Abkommen unter dem Dach der Welthandelsorganisation (WTO). Neben der EU und ihren Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien so wichtige Handelspartner wie die USA, Japan, Korea oder die Schweiz. Die Vertragsparteien gewähren sich damit Zugang zu ihren Beschaffungsmärkten, allerdings nur für definierte Teilbereiche. Mit der Reform werden die Marktzugangsmöglichkeiten deutlich ausgeweitet. So stehen zum Beispiel Unternehmen aus der EU und Deutschland in Zukunft auch öffentliche Aufträge der kanadischen Provinzen und Territorien offen. Gleiches gilt für zahlreiche zusätzliche öffentliche Auftraggeber in Korea, Israel und anderen Staaten. Baudienstleistungen werden nunmehr von allen Vertragsparteien erfasst. Öffentliche Aufträge haben eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung. In der EU entfallen etwa 14 Prozent der gesamten Wirtschaftsleistung auf öffentliche Aufträge. Verbessertes Zugang zu öffentlichen Aufträgen in anderen Staaten nützt daher der europäischen und deutschen Wirtschaft.

Weitere Informationen zum Government Procurement Agreement können abgerufen werden unter <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Aussenwirtschaft/Handelspolitik-EU-WTO/wto.did=193338.html>.



Aus den Bundesländern

Baden-Württemberg I: VergabeVwV regelt Vergabe für die Kommunen

Das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg hat die Verwaltungsvorschrift für die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich neu gefasst. Kommunale Auftraggeber sind im Sinne der Vorschrift die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, auf die das Gemeindefinanzrecht Anwendung findet. Mit der am 30. November 2011 veröffentlichten VergabeVwV werden die Grundsätze im Sinne von § 31 Absatz 2 GemHVO sowie unmittelbar zu beachtende und empfohlene Bestimmungen festgelegt. Spezielle Regeln gibt es bezüglich der Anwendung der VOB. Die VergabeVwV kann im Internet abgerufen werden unter www.landesrecht-bw.de.

Baden-Württemberg II: Stuttgart setzt Zeichen gegen Korruption

2012 startet die Stadt Stuttgart eine Initiative zur Vorbeugung von Korruption in der Verwaltung. Dabei geht es darum, die städtischen Mitarbeiter über vorbeugende Maßnahmen aufzuklären und zu sensibilisieren. Die Ämter sollen darüber hinaus einer Gefährdungsanalyse unterworfen und ein externer Ombudsmann berufen werden. Quelle: Staatsanzeiger vom 2. Dezember 2011.

Schleswig-Holstein I: Elektronische Vergabeplattform gestartet

Die GMSH (Gebäudemanagementgesellschaft) ist zentraler Dienstleister des Landes Schleswig-Holstein für die Beschaffung von Material und Dienstleistungen für Landesbehörden und ist zuständig für Hochbaumaßnahmen des Landes und des Bundes (zum Beispiel Bauten der Bundeswehr). Seit Oktober 2011 werden Ausschreibungsverfahren der GMSH im Bereich VOL und VOB auch elektronisch online abgewickelt. Neben der herkömmlichen Papierform können Unternehmen nunmehr Bekanntmachungen und Verdingungsunterlagen sowie Angebote elektronisch bearbeiten. Eine Erweiterung der Plattform auf den Bereich der VOF-Ausschreibungen ist in 2012 geplant.

Nähere Informationen können auf der Internetseite der Gebäudemanagementgesellschaft Schleswig-Holstein abgerufen werden unter <http://www.gmsh.de/ausschreibungen>.